

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 11 respektive deren Eltern können zur Finanzierung der Kosten der Schülerbeförderung anteilig herangezogen werden. Durch Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen soll eine Gleichstellung mit den Schülerinnen und Schülern der anderen Klassenstufen erreicht werden. Eine finanzielle Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern ab der 11. Klasse und eine finanzielle Belastung ihrer Familien sollen dadurch vermieden werden.

B. Lösung

Die Aufwendungen der Schülerbeförderung werden zukünftig auch ab der Klassenstufe 11 vom jeweiligen Schulträger übernommen. Die Schulträger erhalten entsprechend höhere Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung über den kommunalen Finanzausgleich.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Die Mehrkosten für die Umsetzung der Maßnahme entsprechen den bisherigen jährlichen Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Kostenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, die ihnen nach der Änderung dieses Satzes ausfallen und über den kommunalen Finanzausgleich zu ersetzen sind.

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. 258), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung. Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. Absatz 8 Satz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.

Begründung:

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen regelt in § 4 die Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung, die die staatlichen Schulträger als Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten haben. Um eine chancengerechte Teilhabe unabhängig von Elternhaus und Alter der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, gilt es finanzielle Belastungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Bildungsangeboten abzubauen. Ein Schritt hierzu ist die Abschaffung der Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Eltern oder Kindern ab der Klassenstufe 11 an den Kosten der Schülerbeförderung. Denn auch diese Altersgruppe an Schülerinnen und Schülern verfügt in der Regel nicht über eine eigene Einkommensquelle. Die zusätzliche Belastung des Elternhauses, die dadurch entsteht, dass das Kind einen weiteren Bildungsabschluss anstrebt, ist im Hinblick auf den Anspruch der individuellen Förderung und Wahlfreiheit nicht zeitgemäß. Die Finanzierung der bei den Schulträgern entstehenden Mehrkosten ist dabei im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen und den Landkreisen und kreisfreien Städten voll zu erstatten.

Für die Fraktion:

Montag